

#### **Artikel 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Landesstellen beschließen über die Vorschläge der gemeinsamen Kommission.
- (2) Weicht einer der Beschlüsse von den Vorschlägen der gemeinsamen Kommission ab, so hat diese unverzüglich den Landesstellen neue Vorschläge zu unterbreiten.